



Infoblatt

Erläuterungen zur Erdwärmesondenkarte

Die Erdwärmesondenkarte ist eine Hinweiskarte und stellt keine rechtsverbindliche Grundlage für Entscheidungen zur Bewilligung von Erdwärmesondenbohrungen dar.

1. Farblegende

gelb: bis und mit 250 m Bohrtiefe ohne hydrogeologische Vorabklärung;
über 250 m Bohrtiefe hydrogeologische Vorabklärung erforderlich

braun: hydrogeologische Vorabklärung immer erforderlich

rot: in der Regel nicht zulässig (AWE kontaktieren)

2. Informationen zur Gesuchstellung

Erdwärmesonden benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Weitere Informationen finden sich unter www.awe.sg.ch > Abteilung Grundwasser > Themen Grundwasser > [Erdwärmesonden](#)

3. Hydrogeologische Vorabklärung und Abschlussbericht

- Die [hydrogeologische Vorabklärung](#) muss durch eine geologische Fachperson erstellt werden. Sie umfasst Angaben zum Aufbau des Untergrundes und zur Hydrogeologie, eine Gefährdungsabschätzung, Empfehlungen (z.B. bohrtechnische Hinweise, Vorsichtsmassnahmen) und gegebenenfalls Hinweise auf alternative Wärmenutzungen (z.B. Grundwassernutzung, Energiepfähle und -körbe).
- Im bedingt zulässigen Bereich ausserhalb der Bauzonen ist immer ein Abschlussbericht zur Bohrung und im Baugebiet auf Verlangen des AWE erstellen zu lassen. Er ist dem AWE von der geologischen Fachperson innert 60 Tagen als PDF-Datei zu liefern.
- Bei wichtigen Quellen sind besondere Schutzmassnahmen wie zusätzliche Überwachungen, schonende Bohrmethoden, Tiefenbegrenzungen oder andere Massnahmen zu prüfen.

4. Nach Bewilligungserteilung

- ISO- oder [FWS-zertifiziertes](#) Bohrunternehmen stellt sicher, dass ein Mindestabstand zu unterirdischen Bauten und Anlagen wie Tunnel, Stollen, Leitungen, eingedolte Gewässer eingehalten wird.
- Bohrunternehmen meldet Bohrbeginn an Gemeinde, begleitende geologische Fachperson, AWE.
- Erstellen der Erdwärmesonden durch Bohrunternehmen.
- Bohrunternehmen melden besondere Vorkommnisse wie grössere Wassereintritte, Gaszutritt, Spülverluste, ausströmendes Grundwasser infolge Überdruck (Arteser) unverzüglich der geologischen Fachperson bzw. dem AWE. Erhebliche Störungen sind auch der Gemeinde zu melden.
- Bohrrapport innert 30 Tagen nach Ausführung an Auftraggeber, begleitende geologische Fachperson und AWE.
- Bauherrschaft oder Planer melden dem AWE, falls die Anlage nicht erstellt wird.

5. Weitere Auskünfte

Amt für Wasser und Energie (AWE), Abteilung Grundwasser, Tel. 058 229 21 10